

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antragsteller: Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen: FD 6-11-2021-16
Antragsteller(in): Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Bippen
Gemarkung: Vechtel Vechtel
Flur(e): 14 9
Flurstück(e): 42 6, 12, 20, 25

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom **23.03.2017** erteilt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) und § 10 Abs. 8 BImSchG, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 01. April 2016 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einer Nabenhöhe von 139 m, einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 122 m sowie einer Nennleistung von 3.200 kW entsprechend den Darstellungen im Lageplan im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Swatte Poele“ erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit
- Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Arten Mäusebussard, Feldlerche und Heidelerche

Die sofortige Vollziehung wurde aufgrund des Antrages vom 18.10.2016 gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **18.04.2017** bis einschließlich zum **02.05.2017** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02021-16 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Osnabrück, 15. April 2017

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp